

**Antrag Nr. 81 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 09.12.2020
„Handlungsfähigkeit des Migrationsbeirats in Krisenzeiten beispielsweise in einer
Pandemie sichern“
Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03211

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit dem Antrag Nr. 81 der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 09.12.2020 „Handlungsfähigkeit des Migrationsbeirats in Krisenzeiten beispielsweise in einer Pandemie sichern“, s. Anlage 1, fordert der Migrationsbeirat den Oberbürgermeister auf, beim Städtetag dafür zu sorgen, dass kommunale Gremien wie der Migrationsbeirat in Krisenzeiten, in denen keine Präsenzsitzungen möglich sind, handlungsfähig bleibt. Zudem sollen Online-Sitzungen mit Beschlussfassungsmöglichkeit zugelassen, sowie ein Livestream gestaltet und kommuniziert werden, um den öffentlichen Zugang zu den Sitzungen zu ermöglichen.

Es ist zwischen den verschiedenen Gremien des Migrationsbeirats zu differenzieren. Bei den meisten Gremien besteht bereits seit längerer Zeit die Möglichkeit, virtuell zu tagen.

Handlungsfähigkeit der Gremien des Migrationsbeirats

Ausschüsse A1 bis A 4

Die Ausschüsse des Migrationsbeirats sind vorberatende Gremien, in denen Anträge für die Vollversammlung des Migrationsbeirats vorbesprochen werden. In der Vollversammlung des Migrationsbeirats am 9.12.2020 wurde die Geschäftsordnung des Migrationsbeirats dahingehend geändert, dass künftig Online-Sitzungen stattfinden können. Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie wurde dem Migrationsbeirat für die Sitzungen der Ausschüsse nach § 3 Abs.1 der GeschO ein weiteres Instrument zur Vermeidung von persönlichen Kontakten unter Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beratungsfähigkeit des Migrationsbeirats in Form der Einführung von virtuellen Sitzungen (Telefon- und Videokonferenzen) an die Hand gegeben.

Erweiterter Vorstand

Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands können ebenfalls jederzeit online durchgeführt werden, da der Erweiterte Vorstand ein vorberatendes Gremium ist. Der Vorstand tagt bereits seit genau-

mer Zeit virtuell.

Vollversammlung und Ausschuss A 5

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Migrationsbeiratssatzung (MBS) beschließt der Migrationsbeirat in Sitzungen. Zudem gilt für die Sitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (vgl. § 13 Geschäftsordnung des Migrationsbeirats).

Der in § 8 Abs. 1 S. 1 MBS normierte Sitzungszwang verlangt die körperliche Anwesenheit der Mitglieder bei der Beschlussfassung. Zudem wird bei einer Zusammenkunft ohne deren körperliche Anwesenheit der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit nicht gewahrt. Damit schließen der Sitzungszwang sowie der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren oder im elektronischen Verfahren (z.B. Onlinetreffen, Telefonkonferenz etc.) aus. Die Ausführungen gelten für die Vollversammlung sowie den Ausschuss für Zuschussangelegenheiten A5, der gem. § 2a Abs. 2 MBS kein vorberatender Ausschuss ist, sondern Empfehlungen für Zuschüsse bis zu einer Höhe von 5.000 € trifft.

In beiden Fällen fanden die Sitzungen bisher unter strengen hygienischen Maßnahmen in einem ausreichend großen Besprechungsraum bzw. im Alten Rathaus statt, so dass sowohl der A 5 als auch die Vollversammlung ordnungsgemäß und coronakonform tagen konnten.

Anpassung der Satzung des Migrationsbeirats

Am 03.02.2021 wurde ein Gesetzesentwurf in den Bayerischen Landtag eingebracht zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie, der den Kommunen im Jahr 2021 während der Corona-Pandemie einen größeren Handlungsspielraum einräumt (z.B. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, sog. Hybridsitzung). Daraufhin wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 das IT-Referat beauftragt, schnellstmöglich eine technische Lösung, die die Sitzungsteilnahme an Stadtrats- und BA-Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung in Form von Hybridsitzungen gewährleistet, zu prüfen und die Kosten zu ermitteln. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, anschließend die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Anpassung der Geschäftsordnung zu schaffen.

Der Migrationsbeirat ist ein vom Stadtrat eingesetztes Gremium und kein Gemeindeorgan. Aus diesem Grund kann dem Migrationsbeirat bereits jetzt durch die nachfolgend vorgeschlagene Änderung der Migrationsbeiratssatzung (s. Anlage 2) die Möglichkeit eröffnet werden, künftig virtuelle Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses für Zuschussangelegenheiten A 5 durchzuführen. Dabei steht es dem Gremium frei, ob es nur eine oder mehrere Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen durchführen möchte.

Für die Umsetzung sind nachfolgende Varianten denkbar:

1 Sitzungen im Hybrid-Modus

Der Migrationsbeirat kann die technische Lösung, wie sie derzeit für Stadtrats- und BA-Sitzungen vorbereitet wird, ebenfalls übernehmen. Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 vom 3.3.21 wurde, wie bereits beschrieben, das IT-Referat beauftragt, schnellstmöglich eine technische Lösung für die Sitzungsteilnahme an Stadtrats- und Bezirksausschusssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung, die zudem eine praktikable

und rechtssichere Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Hybridsitzungen gewährleistet, zu prüfen und die Kosten zu ermitteln. Diese Abklärung befindet sich noch in Arbeit.

Die Hybridsitzung, deren technische Umsetzung gerade erarbeitet wird, bietet den Vorteil, dass die Öffentlichkeit weiterhin in den Sitzungssaal kommen könnte und dort zugleich einzelne Sitzungsteilnehmer*innen des Migrationsbeirats anwesend wären. Die restlichen Beiratsmitglieder würden digital zugeschaltet werden. Damit würden die technischen Probleme vermieden werden, die bei der digitalen Zuschaltung einer unbekanntem Anzahl von Besucher*innen entstehen können. Sobald diese technische Möglichkeit für den Stadtrat realisiert ist, wird sich die Durchführung von Hybridsitzungen mit derselben für den Stadtrat verwendeten Technik daher auch für den Migrationsbeirat anbieten.

Nachdem, wie bereits dargelegt, der Migrationsbeirat ein vom Stadtrat eingesetztes Gremium ist, für den nicht dieselben Regelungen wie für den Stadtrat gelten, kommen jedoch auch weitere technische Lösungen in Frage:

2 Sitzungen finden rein virtuell als Webex-Meeting statt - Mit Öffentlichkeit

Technisch gesehen ist ein Webex-Meeting so angelegt, dass einem vorher bekannten Personenkreis die Möglichkeit an der Teilnahme eröffnet wird. Im Idealfall sind dem*r Gastgeber*in die E-Mail-Adressen der Teilnehmer*innen vorher bekannt. Somit kann verhindert werden, dass Unbefugte in das Meeting eintreten.

Soll jedoch das Meeting öffentlich gestaltet werden, müssen Gäste zugelassen und somit auch virtuell hinzugezogen werden. Es gilt allerdings zu bedenken, dass eine virtuelle Sitzungsöffentlichkeit für einen sehr großen Personenkreis zu einer stark erhöhten Störungsanfälligkeit des Meetings im Hinblick auf Audio- und Bildqualität führen kann, im äußersten Fall zum Abbruch des Meetings, sollte der Teilnehmer*innenkreis zu groß werden.

Für die Vollversammlung ist darüber hinaus eine breite virtuelle Öffentlichkeit, gerade auch für die Sitzungsleitung eine extreme Herausforderung. Die Teilnehmer*innen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge und werden nicht kategorisiert nach z.B. Mitgliedern und Gästen. Dies bedeutet, dass die Feststellung der Beschlussfähigkeit für jeden separaten Tagesordnungspunkt in Abhängigkeit von der Anzahl der Gäste sehr erschwert sein kann.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung alle Gäste wieder aus dem Meeting entfernt werden.

Wie auch die Erfahrung aus anderen größeren Webex-Meetings zeigt, ist eine strikte Disziplin/Reglementierung während der Sitzung erforderlich. Ferner treten auch regelmäßig technische Probleme auf.

Nachdem der A5 satzungsgemäß nicht öffentlich stattfinden muss (personenbezogene Daten der Antragsteller*innen der Zuschussanträge), kommt diese Option der öffentlichen Webexsitzung hierfür nicht in Frage, sondern für ihn bietet sich die nachfolgende Alternative an.

3 Sitzungen finden rein virtuell als Webex-Meeting statt - Ohne Öffentlichkeit

Diese Lösung ist diejenige, die kurzfristig und unkompliziert umgesetzt werden kann. Die unter 2. genannten Probleme tauchen wegen der Nichtöffentlichkeit nicht in der beschriebenen Form auf, da sich keine Gäste einloggen können und somit der Teilnehmer*innenkreis eingegrenzt ist. Es wird daher empfohlen, bis zur Umsetzung einer rechtssicheren Hybrid-Lösung unter Ziffer 1, die Sitzungen der Vollversammlung als nicht öffentliche Webex-Meetings stattfinden zu lassen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung von Online-Sitzungen, die öffentlich erfolgen sollen, aus datenschutzrechtlicher Sicht sämtliche Mitglieder des Migrationsbeirats (und je nach Ausgestaltung auch weitere Personen z.B. Bürger*innen) eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung vorab unterzeichnet haben müssen.

Fazit:

Der Migrationsbeirat wird aufgrund der vorgeschlagenen Satzungsänderung in die Lage versetzt, künftig auch für die Vollversammlung und den Ausschuss für Zuschussangelegenheiten Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen stattfinden zu lassen. Dabei wird dem Gremium rein rechtlich die Möglichkeit eröffnet, rein virtuelle (Webex)Sitzungen durchzuführen, die sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich sein können.

Übertragung der Vollversammlung mittels Live-Stream

Die Umsetzung eines Livestreams durch die Geschäftsstelle des Migrationsbeirats ist auf Grund des hohen Aufwands nicht möglich, da die personellen Ressourcen dafür in der Geschäftsstelle nicht vorhanden sind. Neue zusätzliche Aufgaben können nur mit Hilfe zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen realisiert werden.

Dem Migrationsbeirat steht es jedoch frei, einen Livestream für seine Sitzungen selbst zu organisieren oder ein externes Dienstleisterunternehmen mit der Umsetzung zu beauftragen. Die Mittel des Öffentlichkeitsbudgets des Migrationsbeirates können hierfür verwendet werden. In beiden Fällen obliegt dem Migrationsbeirat die Verantwortlichkeit für die Organisation und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Selbstverständlich werden dem Migrationsbeirat hierfür die Informationen über die Rahmenbedingungen – wie auch bereits zuvor den Bezirksausschüssen - zur Verfügung gestellt.

In erster Linie sind hier datenschutzrechtliche Voraussetzungen zu beachten. Beispielsweise muss vorab die Einwilligung von allen betroffenen Personen vorliegen, dazu zählen auch Zuschauer*innen und Bürger*innen. Es ist streng darauf zu achten, dass in den öffentlichen Sitzungen die Tagesordnungspunkte anonymisiert behandelt werden, so dass grundsätzlich keine Namen von Bürger*innen, Antragssteller*innen, Beschwerdeführer*innen etc. genannt oder sonst vertrauliche Informationen veröffentlicht werden oder entsprechende Rückschlüsse gezogen werden können.

Sofern ein externes Dienstleisterunternehmen mit der Umsetzung eines Livestreams beauftragt werden soll, sind zudem die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.

Um dem Migrationsbeirat schnellstmöglich die Option zu eröffnen, seine Sitzungen digital stattfinden zu lassen, musste die satzungsgemäße Anhörung sehr kurzfristig erfolgen.

Eine Stellungnahme des Migrationsbeirates ist daher noch nicht eingegangen und wird nachgereicht.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

- 1 Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
- 2 Der Antrag Nr. 81 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 9.12.20 „Handlungsfähigkeit des Migrationsbeirats in Krisenzeiten beispielsweise in einer Pandemie sichern“ ist hiermit satzungsgemäß erledigt.
- 3 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – II/V - MB

z.K.